



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
IV/ST4 (Kraftfahrwesen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVIT- 170.148/0003 -IV/ST4/2014	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	23.10.2014

## Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (61. Novelle zur KDV 1967)

Mit dem oa Entwurf soll die Fahrschulausbildung für die Lenkberechtigung zum Lenken von Motorrädern (Klassen A1, A2 und A) ausgeweitet werden. Insbesondere soll der praktische Teil der Ausbildung um zwei Unterrichtseinheiten (UE) von 12 auf 14 UE verlängert werden; Personen, die ab dem vollendeten 39. Lebensjahr die Lenkberechtigung der Klasse A erwerben wollen, müssen zusätzlich zwei weitere Fahrstunden absolvieren.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen die Novelle und sieht sie als ersten Schritt für die Absenkung des hohen Unfallrisikos von MotorradfahrerInnen. Es wird jedoch kritisch angemerkt, dass die bloße Hinaufsetzung der Anzahl der Praxisfahrstunden in der Fahrschule seitens der BAK als ungenügend erachtet wird, vielmehr muss in der Fahrschule auf die Änderung der Verhaltensweisen größeres Augenmerk gelegt werden.

Die neue gesetzliche Regelung für MotorradeinsteigerInnen ab dem vollendeten 39. Lebensjahre scheint problematisch: Dieses Alter ergibt sich aus der Unfallstatistik aus dem Jahr 2013, wonach LenkerInnen ab diesem Alter ein höheres Unfallrisiko hätten. Weiters führt die Einziehung dieser Altersstufe unweigerlich dazu, dass der Neueinstieg zum Motorrad vor das 39. Lebensjahr vorverlegt wird, wodurch die neuen Bestimmungen an Wirksamkeit verlieren. Darüber hinaus erscheint es unzweckmäßig, für jene älteren MotorradeinsteigerInnen, die bereits eine andere Lenkberechtigung besitzen, den Theorieunterricht in der Fahrschule in voller Länge unverändert wie für FahranfängerInnen beizubehalten. Hier könnte eine deutliche Reduktion der Theoriestunden bzw ein Selbststudium vorgesehen werden, um Ausbildungskostensteigerungen zu vermeiden.

**Zu Z 1 (§ 64b Abs 3 vierter Satz):**

Laut Erläuterungen sollen nunmehr die für die Klassen A1, A2 und A vorgesehenen sechs klassenspezifischen Unterrichtseinheiten an einem Tag vermittelt werden dürfen. Daher wird im Entwurf für diese Klassen eine Ausnahme vom Verbot vorgesehen, dass an einem Tag nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten vermittelt werden dürfen.

Neben den klassenspezifischen Unterrichtseinheiten gibt es jedoch für die genannten Klassen gemäß § 64b Abs 4 auch den Basisunterricht im Ausmaß von 20 Unterrichtseinheiten. Nach Ansicht der BAK ist daher die hier vorgesehene neue Ausnahme zu präzisieren und für den klassenspezifischen Teil der theoretischen Ausbildung einzuschränken, weil sich der bisherige vierte Satz in § 64b Abs 3 auf die gesamte theoretische Ausbildung bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
f.d.R.d.A.